

### **Gauch/Stöckli, Kommentar zur SIA-Norm 118.**

2. Aufl. 2017 Zürich, Schulthess Verlag, 1.188  
Seiten, geb. 298,00 CHF. ISBN 978-3-7255-5929-9.

Gerade in Zeiten, in denen das Deutsche Baurecht durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts vor tiefgreifenden Änderungen steht, lohnt sich ein Blick auf die Rechtslage bei unseren Nachbarn. Dafür ist die Schweiz besonders geeignet. Neben fehlenden Sprachbarrieren – wobei sich die Terminologie einzelner Rechtsbegriffe stark unterscheidet – ist das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) auf den Erfahrungen des BGB aufgebaut. Dabei zeigen sich gerade im Baurecht überraschende Parallelen.

So sind die Regelungen über den Werkvertrag in den Art. 363 bis 379 des Obligationenrechts, welches Bestandteil des ZGB ist, ebenso wie die bisherigen §§ 631 ff. BGB zu einer sachgemäßen Lösung der sich aus der besonderen Struktur des Bauvertrags ergebenden Probleme nicht in der Lage. Bereits kurz nach In-Kraft-Treten des ZGB wurden 1912 von dem Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (SIA). Allgemeine Bedingungen für die Ausführungen von Tiefbauarbeiten veröffentlicht, aus denen sich die SIA-Norm 118 entwickelt hat, die zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet wurde. Nach der Präambel enthält die SIA-Norm 118 „Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Ab-

wicklung von Verträgen über die Bauarbeiten“. Diese wurden unter Mitwirkung des Schweizerischen Baumeisterverbandes, von Unternehmerverbänden sowie öffentlicher Auftraggeber erarbeitet. Sie stellt ebenso wie die VOB/B kein Gesetz im materiellen Sinn sondern nur Allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Diese Parallelen drängen einen Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland geradezu auf. Während die Bedeutung der VOB/B durch die hohen Anforderungen an eine AGB-rechtliche Privilegierung in § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB sowie die abweichenden Vergütungsregelungen in den §§ 650b, c BGB und das damit verbundene Risiko, dass die Regelungen über die Vergütungsanpassung einer isolierten Inhaltskontrolle nicht standhalten, im Abnehmen begriffen ist, gilt dies für die SIA-Norm 118 nicht. Der Grund dafür besteht darin, dass in der Schweiz nur eine rudimentäre AGB-Kontrolle existiert. Maßstab ist die „Ungewöhnlichkeitsregel“, wonach Klauseln im Falle einer Übernahme von Geschäftsbedingungen durch Globalerklärung unwirksam sind, soweit sich diese als „überraschend oder geschäftsfremd“ erweisen. Eine eigentliche Inhaltskontrolle i.S.d. §§ 307 ff. BGB findet dagegen nicht statt.

Es liegt auf der Hand, dass die SIA-Norm 118 ebenso wie die VOB/B eine Kommentierung erfordert, zumal diese 190 Artikel umfasst und somit zum einen detaillierte Regelungen gegenüber der VOB/B und zum anderen stärkere Abweichungen gegenüber der gesetzlichen Regelung enthält. So gilt etwa das erste Kapitel (Art. 1–37) dem „Werkvertrag im Allgemeinen“ mit umfangreichen Regelungen über dessen Abschluss, Unternehmereinsatzformen sowie der Vertretungsmacht beim Vertragsschluss. Weitere Kapitel befassen sich mit der Vergütung der Leistungen des Unternehmers, der Bestellungsänderung, der Bauausführung, der Abrechnung nebst Sicherheiten sowie der vorzeitigen Beendigung des Bauvertrags.

Ein derart umfangreiches und für die Schweizer Baupraxis bedeutsames Regelwerk benötigt einen qualifizierten Kommentar. Diesem Bedürfnis ist der nunmehr in zweiter Auflage vorliegende Kommentar nachgekommen. Dafür spricht bereits der Name der Herausgeber. Prof. Dr. Dr. hc. Peter Gauch hatte das Schweizer Baurecht als ordentlicher Professor an der Universität Freiburg und Leiter des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht maßgeblich entwickelt und

prägt dieses heute noch. Mitherausgeber ist sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Universität Freiburg sowie als Leiter des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht Prof. Dr. Hubert Stöckli. Diese konnten ebenso wie bereits in der Voraufgabe führende Schweizer Baurechtler für die Kommentierung gewinnen.

Für den deutschen Leser ist dabei insbesondere die von Stöckli bearbeitete Einleitung von Bedeutung, die eine Einführung in die Systematik der SIA-Norm 118 und deren Stellung im Zivilrecht enthält. Angesichts der Vielzahl der Regelungen scheidet eine Aufzählung der Übereinstimmungen und auch der Abweichungen vom Deutschen Recht aus. Erwähnt sei hier nur die Kommentierung von Egli über Änderungsanordnungen und die Bildung von Nachtragspreisen (Art. 84–91). Der Bauherr kann eine „Bestellungsänderung“ einseitig anordnen. Die Ermittlung des Nachtragspreises erfolgt dann in drei Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob die geänderte Leistung unter eine Position des Leistungsverzeichnisses fällt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Preis aus einer Position für die „ähnlichste vertragliche Leistung“ herzuleiten. Ist auch dies nicht möglich, ist der Preis auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu ermitteln. Im Ergebnis entspricht diese Art der Preisermittlung, welche im Übrigen im Detail noch unklarer als die entsprechende Regelungen der VOB/B ist, nach der h.M. einer vorkalkulatorischen Preisfortschreibung.

Der von Reetz kommentierte Art. 95 enthält eine Regelung über Beschleunigungsmaßnahmen. Danach ist der Unternehmer im Falle der Anordnung oder Einwilligung des Bauherren auch dann zu Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, wenn ohne sein Verschulden eine Überschreitung der Ausführungsfristen droht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Auftraggeber die nachgewiesenen Mehrkosten trägt.

Schließlich ist auf die abweichende Regelung zur Vertretungsmacht des Architekten zu verweisen. Nachdem von Hürlimann systematisch vorbildlich kommentierten Art. 33 vertritt die „Bauleitung“ den Bauherren nach außen. Ist in dem Bauvertrag keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Bauleiters enthalten, wird diesem eine unbeschränkte Außenvollmacht im Verhältnis zu einem gutgläubigen Unternehmer eingeräumt, auch wenn im Innenverhältnis ebenso wie in Deutsch-

land keine Vertretungsmacht besteht. Der Bauherr wird dann durch eine entsprechende Willenserklärung des Bauleiters verpflichtet.

Damit wird auch im Grunde die Frage beantwortet, für welche deutschen Leser dieser Kommentar neben Baurechtlern, welche gelegentlich einen Blick über die eigenen Grenzen werfen wollen, zu empfehlen ist. Dabei sind insbesondere Unternehmen und Anwälte angesprochen, die in der Schweiz bauen oder Mandanten mit Auslandsbezug beraten. Ohne eine rudimentäre Kenntnis des Deutschen Rechts können diese sonst unliebsame Überraschungen wie etwa bei den mit einer „Schlussabrechnung“ in Art. 156 verbundenen Rechtsfolgen erleben:

„Bringt der Unternehmer in der Zusammenstellung gemäß Art. 153 Abs. 3 keinen schriftlichen Vorbehalt an, so erklärt er mit deren Einreichung, dass er keine weiteren Rechnungen stellen wird und auf jeden weiteren Vergütungsanspruch für Leistungen verzichtet, die er bis dahin nicht in Rechnung gestellt hat.“

Diese Ausschlusswirkung betrifft sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvertrag und somit auch Verzugs- und Behinderungsschäden.

Erleichtert wird die Benutzung des Kommentars dadurch, dass den Verfassern mit der Gliederung der Kommentierung ein Kunststück gelungen ist. Diese ist durch Nummerierungen im „Gesetzestext“ und deren Übernahme in die Kommentierung derart übersichtlich gehalten, dass sie auch für Nichtjuristen (und Ausländer) in einer ersten Stufe verständlich ist. Im Anschluss daran werden dann die eigentlichen juristischen Probleme mit ausführlichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur angesprochen, so dass sich der Kommentar sowohl für Baurechtler als auch für Nichtjuristen eignet. Die Bedeutung des Kommentars für die Praxis ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass der Text der SIA-Norm 118 in einer englischen Übersetzung im Kommentar enthalten ist. Dieser ist auch für jeden Ausländer, der mit Baumaßnahmen oder deren rechtlicher Beratung in der Schweiz befasst ist, uneingeschränkt und dringend zu empfehlen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Locher, Reutlingen